

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

— Drucksache 7/2071 —

A. Problem

Das internationale Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe wurde im Jahre 1973 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert (s. Drucksachen 7/126, 7/638). Seit 1961, also dem Jahre des Zustandekommens des Übereinkommens, haben der Drogenkonsum und damit auch der illegale Drogenhandel in allen Teilen der Welt stark zugenommen. Das Übereinkommen dieser Entwicklung anzupassen, ist das Ziel des vorliegenden Änderungsprotokolls aus dem Jahre 1972.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll wurde am 25. März 1972 von 37 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Wirksamkeit des Änderungsprotokolls für die Bundesrepublik notwendige Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaft.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Braun

Der Gesetzentwurf wurde am 10. Mai 1974 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 103. Sitzung am 22. Mai 1974 nach erster Lesung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich in seiner Sitzung am 18. September 1974 abschließend mit der Vorlage und billigte den Entwurf des Ratifizierungsgesetzes einstimmig.

Das internationale Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe wurde vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit im Mai 1973 beraten, am 3. Dezember 1973 ratifiziert und ist am 2. Januar 1974 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten — das Übereinkommen selbst trat bereits am 13. Dezember 1964 in Kraft —. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland verzögerte sich wegen einiger verfassungsrechtlicher Probleme. Insoweit darf auf den Ausschußbericht — Drucksache 7/638 — verwiesen werden.

Zu dem Änderungsprotokoll von 1972 ist zu bemerken, daß sich das Übereinkommen von 1961 schon bald nach seinem Inkrafttreten im Jahre 1964 wegen der Notwendigkeit einer verschärften Bekämpfung des inzwischen weltweiten Mißbrauchs von Suchtstoffen als änderungsbedürftig erwiesen hatte. Eine vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen berufene Bevollmächtigten-Konferenz hat das Änderungsprotokoll am 25. März 1972 beschlossen. Zu den Unterzeichnern gehörte neben 36 weiteren Staaten auch die Bundesrepublik Deutschland.

Das Protokoll hat das Ziel, die internationalen Maßnahmen gegen den weltweiten illegalen Rauschgifthandel und -mißbrauch zu verbessern, auszudehnen und zu straffen. Es beinhaltet vor allem eine Erweiterung der Rechte und Pflichten

des Suchtstoffamtes der Vereinten Nationen (IMCD), eine Ausdehnung der Meldepflichten über den erlaubten und unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit stellt sich voll und ganz hinter diese Bemühungen. Sie sind ohne Zweifel notwendig und geben zu der Hoffnung Anlaß, daß Drogenmißbrauch und Drogenhandel in Zukunft noch erfolgreicher bekämpft werden.

Die Ratifizierung des Protokolls ist für die Bundesrepublik Deutschland unproblematisch, da die in ihm aufgestellten Forderungen in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend erfüllt sind, Vorbehalte also nicht eingelegt zu werden brauchen. Die Bedenken des Bundesrates gegen die Formulierung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Artikel 2 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes dürften durch den Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im wesentlichen ausgeräumt sein. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Artikel 2 Abs. 1 des Ratifizierungsgesetzes in der Fassung des Formulierungsvorschlags der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu beschließen.

Eine weitere, vom Ausschuß beschlossene Änderung ist redaktioneller Natur.

Abschließend gibt der Ausschuß seiner Hoffnung Ausdruck, daß das Änderungsprotokoll beschleunigt ratifiziert wird, und zwar einmal im Hinblick darauf, daß die Ratifizierung des zugrunde liegenden Einheits-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland erst nach erheblicher Verzögerung erfolgte, zum anderen, weil die Bundesrepublik Deutschland seit einem Jahr Mitglied der Vereinten Nationen ist und sich hier eine Gelegenheit bietet, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Bonn, den 18. September 1974

Braun

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2071 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs des Zustimmungsgesetzes folgende Fassung erhält:

„(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die auf Grund der §§ 1 und 4 bis 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern oder entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit das auf Grund von Änderungen der Anlagen zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe nach Maßgabe seines Artikels 3 erforderlich ist. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen auch dann nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Anpassung Vorschriften betrifft, die von den Ländern ausgeführt werden.“

Bonn, den 18. September 1974

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Braun

Berichterstatter